

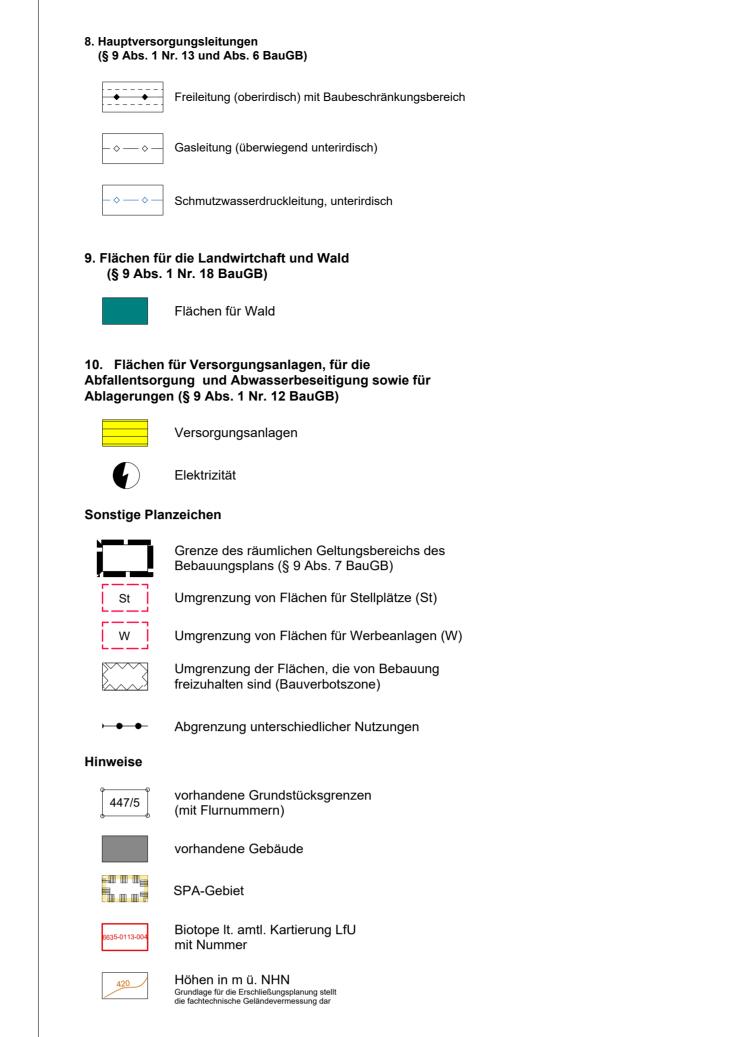
A. Festsetzungen durch Planzeichen 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO) Gewerbegebiet Industriegebiet 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) GI2: 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) GI3: 0,1 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Baugrenze 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Private Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) Private Grünfläche 6. Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie für Pflanzungen und Erhaltungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) Umgrenzung von Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) Maßnahmen Entwicklung eines Laubwaldes trockener Standorte

Flächen mit Begrünungsbindung innerhalb der Baufläche

Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Vegetationsbeständen

Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und

Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser



1.		omdie Aufstellung des ngsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am nnt gemacht.
2.	gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den V	ehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange /orentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der er Zeit vombisstattgefunden.
3.	Die frühzeitige Beteiligung der Öf Bebauungsplanes mit Grünordnu der Zeit vom bis	fentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des ngsplan in der Fassung vomhat durch Auslage in stattgefunden.
4.	wurden die Bel	nes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom nörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. n beteiligt.
5.		
6.		Stadtrates vomden Isplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom eschlossen.
	(Siegel)	Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz, den
		Klaus Hacker Erster Bürgermeister
7.	Ausgefertigt	
	(Siegel)	Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz, den
		Klaus Hacker Erster Bürgermeister
8.	Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bek diesem Tag zu den üblichen Dier bereitgehalten und über dessen I Der Bebauungsplan ist damit in K	Bebauungsplan wurde amgemäß § 10 Abs. 3 annt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit aststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht nhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und § 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung
	(Siegel)	Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz, den

VERFAHRENSVERMERKE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

B. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18005

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)
- 1.1 Industriegebiet gem. 9 BauNVO Zulässig sind nur Betriebe zur Herstellung, Aufbereitung und Lagerung von Gasen sowie Flüssiggasen sowie von Betrieben zur Gasversorgung und Gasverteilung Betriebswohnungen sind nicht zulässig.
- Hinweis: Betriebsbereiche und Anlagen sind nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Sicherheitsabstände gemäß § 50 BlmSchG und 12.BlmSchV (Störfallverordnung) eingehalten werden.
- 1.2 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO Einzelhandelsbetriebe aller Art sowie schutzbedürftige Nutzungen i.S.d. § 3 Abs. 5d BlmSchG sind nicht zulässig.
- 1.3 Gliederung des Baugebiets Emissionskontingente (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle A angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 für die Tageszeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten.

Tabelle A: Emission	kontingente LEK				
Teilflächen	L _{EK} in dB(A)/m ²				
reimachen	Tags	nachts			
GE	60	58			
GI 1, 3	62	51			

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, Ausgabe 2006, welche im Stadtplanungsamt der Stadt Röthenbach während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Für die Immissionsbereiche dürfen nach DIN 45691 auf der Basis der o.g. Emissionskontingente LEK folgende, in der Tabelle B dargestellten Zusatzkontingente LEK,zus tags und nachts berücksichtigt werden.

Tabelle B: Zusatzkontingente LEK,zus

GI 2

Nr.	Immissionsbereich	L _{EK,zus} in dB(A)/m ²	
IVI.	IIIIIIIISSIOIISDELEICII	tags	nachts
IO 1	Röthenbach, Werner von Siemens Allee	О	0
<i>IO</i> 2	Röthenbach, Helmut-Schmidt-Ring	4	2
<i>IO</i> 3	Renzenhof, Fliederweg	3	1
<i>IO 4</i>	Renzenhof, Weiherweg	8	6
<i>IO</i> 5	Renzenhof, Fasanenweg	4	1
<i>IO</i> 6	Diepersdorf, Rockenbrunner Straße	10	8
10 7	Diepersdorf, Straßäckerweg	10	10
108	Diepersdorf, Am Mittelfeld	10	8
10 9	Diepersdorf, Vierbühlstraße	10	10
IO 10	Diepersdorf, Feldstraße	10	10
IO 11	Schwaig, Haimendorfer Straße	10	10
IO 12	Röthenbach, Mühllach	10	10

Ein Vorhaben (Betrieb und Anlage) erfüllt auch dann die Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert in den maßgeblichen Immissionsbereichen um mindestens 15 dB unterschreitet (Irrelevanzgrenze).

In der Anlage 3 zu diesem Gutachten sind auf der Grundlage der oben vorgeschlagenen Emissionskontingente L_{IK} die sich ergebenden Immissionskontingente L_{IK} für die Immissionsbereiche außerhalb des Plangebiets im Tages- und Nachtzeitraum dargestellt. Die ausgewiesenen Pegelunterschreitungen dokumentieren für die jeweiligen Immissionsbereiche die in der Tabelle B ausgewiesenen Zusatzkontingente LEK,zus.

Mit Hilfe dieser Berechnungsergebnisse ist es möglich, zukünftig die planungsrechtliche Zulässigkeit von Neuansiedlungen gewerblicher Anlagen aus immissionsschutzrechtlicher und baurechtlicher Sicht nach DIN 45691, Abschnitt 5, zu prüfen.

Ein Vorhaben erfüllt demnach die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der realen Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel an keinem maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich die Immissionskontingente LIK einschließlich Zusatzkontingente LEK,zus überschreitet.

Die Zusatzkontingente in Tabelle B wurden so gewählt, dass die gemäß Anlage 3 rechnerisch möglichen Kontingente nicht vollständig ausgeschöpft werden. Dadurch werden zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten im Umfeld der betreffenden Immissionsorte nicht eingeschränkt.

Hinweis: Die vorliegende Untersuchung basiert auf dem hier beschriebenen schalltechnischen Randbedingungen hinsichtlich Flächengröße und Flächenteilung. Falls sich hiervon Abweichungen ergeben, so müssen diese Änderungen anhand einer Überarbeitung oder einer Ergänzung des Gutachtens im Hinblick auf den Schallimmissionsschutz für die Nachbarschaft überprüft werden. Im Zweifelsfall ist mit dem schalltechnischen Berater Rücksprache zu halten.

- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 21a BauNVO)
- 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO) GI 1 und 2: 0,8 Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Anlagen gem. § 19 Abs.4 BauNVO ist im GI 1 und 2 bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 zulässig. Im GI 3 gilt eine Grundflächenzahl von 0,1.
- 2.2 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) als Höchstgrenze: Die maximale Höhe baulicher Anlagen im GI1.1 und GI2.1 beträgt 40 m, im GI1.2 und GI 2.2 sowie GE 12 m. Flutlichtmasten sind im gesamten Geltungsbereich bis zu einer Höhe von 20m zulässig. Gemessen wird von der Oberkante Fertigfußboden bis zum höchsten Punkt der baulichen Anlage.

Hinweis: Die Gebäudehöhen innerhalb der Schutzstreifen der KV-Leitungen sind eingeschränkt.

- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 Ein Hervortreten einzelner untergeordneter Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß bis zu 3 m kann ausnahmsweise zugelassen werden.
- 3.2 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 Es handelt sich um eine offene Bauweise, bei der Gebäudelängen bis 170 m zulässig sind.
- 3.3 Stellplätze und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen bzw. Flächen für Stellplätze zulässig.

4. Flächen für den Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft,

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

die Regelung des Wasserabflusses

Temporäre Fällungen (z.B. für Baustelleneinrichtungen) sind innerhalb von 2,5 Jahren wieder aufzuforsten. Der Waldboden ist hierbei mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Entwicklung von Sandmagerrasen / artenreichen Staudenfluren / Magerwiese

- 5. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 BauGB)
- 5.1 Zu erhaltende Vegetationsbestände In den gekennzeichneten Flächen sind die bestehenden Waldflächen zu erhalten. Gehölzumbau und Verkehrssicherung sind zulässig.
- 5.2 Fläche mit Begrünungsbindungen innerhalb der Baufläche / CEF-Maßnahme für die Heidelerche"

Die nicht überbauten und versiegelten Teilflächen in diesem Bereich sind als naturnahe Rohböden mit Selbstbegrünung zu erhalten und bedarfsgerecht zu pflegen (insbesondere Entfernung aufkommender Gehölze, gel. Mahd). Zulässig sind die Rohrleitungen mit Armaturen, Entlüftungseinrichtungen, Molchschleusen, Kabelwege für Nachrichtentechnik und Korrosionsschutz sowie die erforderlichen Wegeflächen und Randbefestigungen. Nach erforderlichen Eingriffen zur Wartung, Instandsetzung oder Erneuerung sind die nicht bebauten und versiegelten Teilflächen als naturnahe, überwiegend sandige Rohböden herzustellen und der Selbstbegrünung zu überlassen. Falls eine Ansaat von Flächen erforderlich ist, ist Saatgut der "Sandachse Franken" zu verwenden."

- 5.3 Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB innerhalb des Geltungsbereichs Entwicklungsziel TF 1: Laubwald trockener Standorte (Hauptbaumart Eiche) Maßnahmen: Umbau des Kiefernforstes bzw. Wiederaufforstung nach Zwischennutzung als Baustelleneinrichtung mit standortheimischen Baumarten, Ausbildung eines 5 m breiten Waldmantels aus standortheimischen Sträuchern. Entwicklungsziel TF 2: Sandmagerrasen, artenreichen Staudenfluren und Magerwiesen. Flächen sind bereits hergestellt. Maßnahmen wie in eigenen Planungen festgelegt.
- 5.4 Rodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.
- 5.5 Flachdächer (0-5 Grad) von Hauptgebäuden in Massivbauweise sind zu begrünen und/oder mit Solaranlagen auszustatten.
- 5.6 Nicht überbaute Freiflächen sind naturnah zu gestalten und extensiv zu pflegen. Mit Ausnahme repräsentativer Eingangsbereiche sind ausschließlich standortheimische Gehölze zulässig.
- C. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen
- 1. Dachform: Flachdach (FD), Satteldach (SD), Pultdach (PD). Flachdächer (0-5 Grad) sind zu begrünen.
- 2. Dachneigung: 0-20 Grad.
- Dacheindeckungen
 Dacheindeckungen aus Kupfer oder anderen wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig
- Höhenlage der Gebäude
 Die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf max. 0,30 cm über dem Niveau der angrenzenden Erschließungsstraße liegen (Bezugspunkt Zufahrt).
- Einfriedungen
 Einfriedungen sind mit Maschendraht oder Drahtgitterzäunen und Übersteigschutz zulässig. Max. Zaunhöhe 3,0 m, Sockel max. 0,20 m.

Hinweise:

- Die Betreiber von Betriebsbereichen i. S. d. 12. BlmSchV -Störfallverordnung- haben untereinander alle erforderlichen Informationen auszutauschen, damit sie in ihrem Konzept zur Verhinderung von Störfällen, in ihren Sicherheitsmanagementsystemen, in ihren Sicherheitsberichten und ihren internen und externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen der Art und dem Ausmaß der Gesamtgefahr eines Störfalls Rechnung tragen können.
- 2. Den Bauanträgen sind Freiflächengestaltungspläne beizufügen.



Klaus Hacker Erster Bürgermeister

Entwurf



Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Industriegebiet Röthenbachtal"

maßstab: 1:2.000 bearbeitet: gb/jk

latum: 25.07.2023 ergänzt:

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB 90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99 info@team4-planung.de

